

43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 408 „Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan H 408 „Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt“, einschließlich der Entwurfsbegründung in der Fassung vom 16.07.2021 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet liegt in Flur 1 der Gemarkung Hösel. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Bayernstraße, welche in den Geltungsbereich eingeschlossen ist, begrenzt. Im Süden und Westen grenzt der Geltungsbereich an die Sachsenstraße, im Osten an die Straße „Eickelscheidt“.

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 408 ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 16.09.2021 bis einschließlich 18.10.2021** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

HINWEIS CORONA-PANDEMIE

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6129 oder per E-Mail an nele.timmers@ratingen.de erforderlich. Aus Gesundheitsgründen kann die gleichzeitige Einsichtnahme beschränkt werden, sodass es zu Wartezeiten kommen kann. Um eine Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente zu verhindern, werden Handschuhe bereitgestellt.

Projektbeschreibung: Behutsame Weiterentwicklung der vorhandenen, prägenden Bebauungsstruktur zur Wahrung der Stadtbildes und der vorhandenen Wohnnutzung unter Erhaltung der grünen Innenbereiche.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Aussagen zum Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Fluglärm,
2. Geruchsimmissionen,
3. Einwirken von elektromagnetischen Feldern,
4. Artenschutz,
5. Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen,
6. Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
 - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt,
 - Boden und Fläche,
 - Wasser,
 - Luft und Klima,
 - Landschaft,
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 408 (Planentwurf, Entwurfsbegründung etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

sowie über das Internetportal des Landes unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 31.08.2021 beschlossene öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes H 408 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

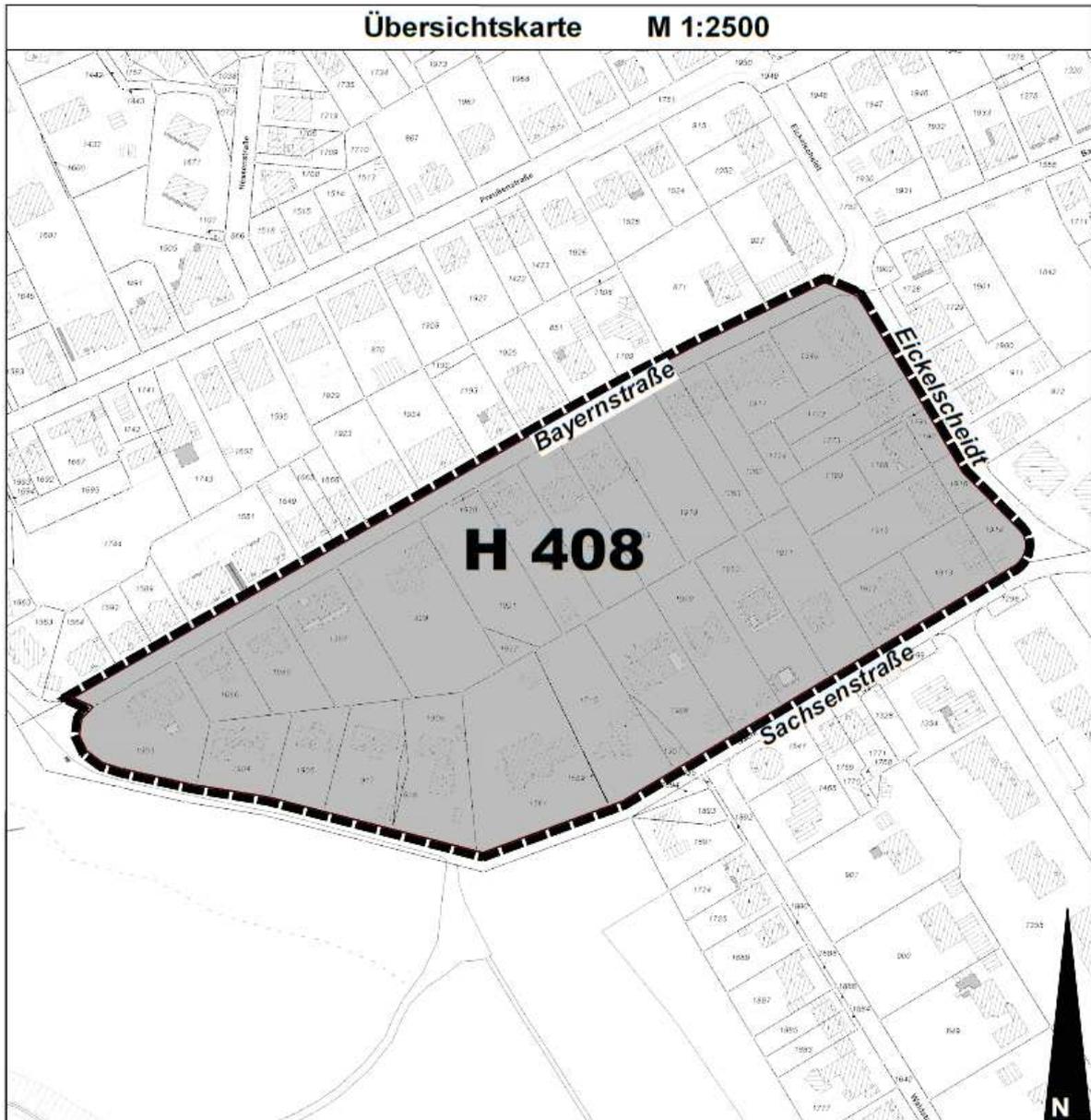
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 02.09.2021

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

H 408

"Bayernstraße / Sachsenstraße / Eickelscheid"